



### Handreichung zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der Coronabedingten Schutzmaßnahmen auf evang.-luth. Friedhöfen in Bayern

#### 1. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (Bay. MBl.Nr. 348, Bay. RS 2126-1-10-G), die durch § 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (Bay. MBl. Nr. 362) geändert worden ist i.V.m. mit dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Bestattungen vom 24. Juni 2020.

#### 2. Einhaltung aller Rechtsvorschriften auf dem Friedhof

Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist immer der Träger des Friedhof verantwortlich. Der Träger muss für den Friedhof ein Infektionsschutzkonzept aufstellen, das die o.g. staatlichen Anforderungen berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – vertraglich auf die Kommune übertragen wurde.

#### 3. Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts durch den Friedhofsträger für Trauerfeiern

##### a) Trauerfeier in Gebäuden:

Dies betrifft einmal ein Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der Friedhofskirche bzw. Aussegnungshalle zur Trauerfeier. Die Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier im geschlossenen Raum ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Diese Sitzplätze sind entsprechend der Vorgaben zu markieren; es besteht Maskenpflicht, solange die Teilnehmenden sich nicht an ihrem Platz befinden.

##### b) Trauerfeier im Freien:

Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl max. 200 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

In Gebäuden und im Freien kann auf den Mindestabstand von 1,5 m verzichtet werden zwischen Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands.

#### 4. Ergänzendes Infektionsschutzkonzept am Grab und für den Weg zum Grab

Zusätzlich ist ein ergänzendes Schutzkonzept für den Weg zum Grab und den Aufenthalt dort am Grab während der Bestattung notwendig. Je nach Lage des Grabes (z.B. am breiten Hauptweg oder in einer kleinen Sackgasse) muss dieses ergänzende Schutzkonzept individuell bei jeder Beerdigung angepasst werden.

Für den Abschied am Grab, ist möglichst eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und entsprechend zu markieren bzw. abzusperren. Ist dies bei manchen Gräbern auf Grund der engen Wegverhältnisse nicht möglich (z.B. Stichweg, Sackgasse), so dass der Rückweg an den Wartenden vorbei erfolgen muss, ist die Zahl der Personen, die gleichzeitig bis zum Grab gehen dürfen auf entsprechend wenige Personen zu begrenzen. Die nächsten Personen dürfen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen wieder zurückgekommen sind.

## **5. Personelle Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts auf dem kirchlichen Friedhof**

Bei der Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts ist zu unterscheiden zwischen Friedhöfen, die einen Benutzungszwang für bestimmte hoheitliche Maßnahmen innerhalb des Friedhofs in der Friedhofssatzung festgelegt haben und solchen Friedhöfen, auf denen es keinen Benutzungszwang für diese Tätigkeiten gibt.

### **a) Kirchliche Friedhöfe mit satzungsrechtlich festgelegtem Benutzungszwang für folgende Tätigkeiten, insbesondere:**

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,
- die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger,
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes und
- das Versenken des Sarges.

Sofern es einen Benutzungszwang gibt, werden die in der Friedhofssatzung festgelegten hoheitlichen Tätigkeiten entweder durch friedhofseigenes Personal oder einen dauervertraglich gebundenen Dienstleister erbracht (in der Regel ein Bestattungsunternehmen). In diesen Fällen hat die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch Weisung des Friedhofsträgers an das eigene Personal oder an die Mitarbeitenden des beauftragten Dienstleisters zu erfolgen.

### **b) Kirchliche Friedhöfe ohne Benutzungszwang für hoheitliche Tätigkeiten**

Wenn kein Benutzungszwang für diese o.g. hoheitlichen Tätigkeiten in der Friedhofsordnung festgelegt ist, hat das jeweilige Bestattungsunternehmen mit seinem Personal für jede von ihm durchgeführte Bestattung diese Tätigkeiten durchzuführen.

In diesen Fällen hat er darüber hinaus auch für die Umsetzung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts zu sorgen. Da der Friedhofsträger in diesen Fällen keine dauervertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis gegenüber dem Bestatter hat, muss er diese Verantwortung in jedem Einzelfall schriftlich mit dem Bestatter vereinbaren.

Dazu legt er dem Bestatter ein Papier mit seinem Corona-Infektionsschutzkonzept vor und lässt sich vom Bestatter eine Erklärung unterzeichnen, dass dieser das Schutzkonzept für diesen Friedhof (Name, Ort) erhalten hat und sich verpflichtet, für dessen Umsetzung und Kontrolle zu sorgen und zu haften.

## **6. Durchführung des Infektionsschutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen**

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und muss auf jeden Fall die Infektionsschutzkonzepte selbst erstellen. Deren Umsetzung und Kontrolle kann der Träger (wie in 5. beschrieben) delegieren bzw. vertraglich übertragen. Er muss jedoch auch in diesen Fällen kontrollieren, ob diese Tätigkeiten durch den jeweiligen Bestatter ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

## **7. Beschränkung der Höchstzahl von Teilnehmenden an einer Bestattung auf unter 200**

Unabhängig von der rechtlich möglichen Höchstzahl von 200 Personen pro Bestattung im Freien, muss jeder Träger aufgrund der individuellen örtlichen Verhältnisse seines Friedhofs selbst festlegen, ob diese Höchstgrenze mit der vorgeschriebenen Abstandsfläche von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Falls die Friedhofsfläche zu klein ist, muss der Friedhofsträger die tatsächliche, individuelle Höchstteilnehmerzahl für diesen Friedhof berechnen und an alle Teilnehmenden zu kommunizieren. Es dürfen dann nicht mehr Personen als diese friedhofseigene Höchstteilnehmerzahl zugelassen werden.

Rückfragen gerne bei :

Frau KRDi Eva Seiler in der Landeskirchenstelle Ansbach,  
Email: [eva.seiler@elkb.de](mailto:eva.seiler@elkb.de) oder tel. 0981 / 96991-166  
Frau Ltd. KRDi Ulrike Kost im Landeskirchenamt-Abt.E,  
Email: [ulrike.kost@elkb.de](mailto:ulrike.kost@elkb.de) oder tel. 089 / 5595-238

München, 29. Juni 2020

gez. Ulrike Kost  
Leitende Kirchenrechtsdirektorin